

Motion von Christina Bürgi Dellsperger betreffend Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auf kantonaler Ebene (Vorlage Nr. 1692.1- 12777)

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 9. Juni 2009

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. Juni 2008 reichte Christina Bürgi Dellsperger eine Motion betreffend Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auf kantonaler Ebene ein und beauftragte damit den Regierungsrat, dem Kantonsrat eine Vorlage vorzulegen, mit welcher die Verfassung des Kantons Zug dahingehend abgeändert wird, dass künftig Auslandschweizerinnern und Auslandschweizer, die im Stimmregister einer Zuger Gemeinde eingetragen sind, auch auf kantonaler Ebene Stimm- und Wahlrecht haben.

Zur Begründung führt die Motionärin aus, dass Zugerinnen und Zuger im Ausland für unseren Kanton wichtige Sympathie- und Informationsträgerinnen und -träger seien, die sich zum grössten Teil dem Kanton Zug auch sehr verbunden fühlten.

Durch die Einführung des Stimm- und Wahlrechtes für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auf Bundesebene am 1. Juli 1992 sei dieser Bedeutung der so genannten fünften Schweiz auf nationaler Ebene Rechnung getragen worden. Für die heutige mobile Gesellschaft gehörten Auslandaufenthalte von kürzerer oder längerer Dauer schon beinahe zur Selbstverständlichkeit. Unternehmen mit globaler Ausrichtung seien je länger je stärker daran interessiert, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Auslanderfahrung zu beschäftigen. Der Kanton Zug sei mit seinen international stark verflochtenen Wirtschaftsbeziehungen nicht nur Gastkanton für viele so genannte Expats, sondern auch Reservoir für Fachleute, die sich für einige Jahre im Ausland berufliche Erfahrungen holen wollten. Es sei daher sinnvoll, wenn der (politische) Kontakt auch auf kantonaler Ebene beibehalten werden könne.

Analog zu anderen Kantonen, so z.B. Bern, Genf, aber auch Jura, Freiburg und Schwyz, sollen nach Ansicht der Motionärin deshalb künftig auch Zugerinnen und Zuger, die im Ausland wohnen, Stimm- und Wahlrecht auf kantonaler Ebene haben.

Am 26. Juni 2008 überwies der Kantonsrat die Motion dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung.

Wir unterbreiten Ihnen dazu den nachfolgenden Bericht:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer (BPRAS; SR 161.1) vom 19. Dezember 1975 kann der Auslandschweizer, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, an den eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen sowie eidgenössische Initiativ- und Referendumsbegehren unterzeichnen (in Kraft seit 1. Juli 1992).

Seite 2/5 1692.2 - 13133

Nach Art. 7 Abs. 1 BPRAS bleibt für die politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten, insbesondere für die Teilnahme an der Wahl des Ständerates, das kantonale Recht vorbehalten.

Bis heute haben das Stimm- und Wahlrecht für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auf kantonaler Ebene die nachfolgenden Kantone eingeführt: Basel-Landschaft, Bern, Freiburg, Genf, Graubünden, Jura, Neuenburg, Schwyz, Solothurn und Tessin. In den Kantonen Basel-Landschaft und Neuenburg wird den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern das Stimm- und Wahlrecht überdies auch in kommunalen Angelegenheiten eingeräumt. Der Kanton Zürich erlaubt den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern immerhin die Teilnahme an den Ständeratswahlen.

2. Bisherige Situation im Kanton Zug

Im Kanton Zug wird das Stimmrecht für kantonale Wahlen und Abstimmungen abschliessend in der Verfassung des Kantons Zug (KV; BGS 111.1) vom 31. Januar 1894 geregelt. Das Recht, zu stimmen und zu wählen sowie die Wählbarkeit besitzen alle Kantonsbürger und -bürgerinnen und im Kanton gesetzlich niedergelassenen Schweizer Bürger und Bürgerinnen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (§ 27 Abs. 2 und 3 KV).

Die Einführung des Auslandschweizerstimmrechts würde somit eine Verfassungsänderung bedingen. Diese wiederum unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung (§ 79 Abs. 3 KV).

Während den Schweizerinnen und Schweizern im Inland das Stimm- und Wahlrecht an ihrem Wohnsitz in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten bereits bundesverfassungsrechtlich gewährleistet ist (Art. 39 Abs. 2 Satz 1 BV), so schliesst die Verfassung des Kantons Zug das Auslandschweizerstimmrecht für kantonale Wahlen und Abstimmungen aus: Gemäss § 27 Abs. 1 KV wird dieses Recht nämlich ausschliesslich in der Wohngemeinde ausgeübt.

3. Gründe für und gegen die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auf kantonaler Ebene

Für die Einführung des Stimm- und Wahlrechtes für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auf kantonaler Ebene spricht im Wesentlichen, dass das Stimm- und Wahlrecht für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auf Bundesebene seit 1. Juli 1992 bereits existiert; mit der Einführung des Stimm- und Wahlrechts auf kantonaler Ebene würde somit eine Kongruenz mit der Regelung auf Bundesebene hergestellt. Zudem haben eine Reihe von Kantonen das Stimm- und Wahlrecht für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auf kantonaler Ebene ebenfalls schon eingeführt. Weitere Gründe, die für die Einführung des Stimmund Wahlrechtes für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auf kantonaler Ebene sprechen, werden im Motionsbegehren selbst genannt; es wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Gegen die Einführung des Stimm- und Wahlrechtes für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auf kantonaler Ebene kann vorgebracht werden, dass das Stimmrecht bezüglich kantonaler Vorlagen eine grössere Vertrautheit mit den örtlichen Gegebenheiten voraussetze,

1692.2 - 13133 Seite 3/5

als dies bei eidgenössischen Abstimmungen der Fall sei. Als stossend kann sodann empfunden werden, dass beim Wegzug eines oder einer Stimmberechtigten vom Kanton Zug ins Ausland diese Person weiterhin in der vormaligen Wohngemeinde sein oder ihr Stimmrecht ausüben könnte, während dies im Falle eines Wegzugs in einen anderen Kanton nicht mehr möglich wäre, da nach Art. 39 Abs. 3 BV die politischen Rechte niemand in mehr als einem Kanton ausüben darf.

4. Gewichtung der Argumente

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer können - wie schon erwähnt - in eidgenössischen Angelegenheiten seit dem 1. Juli 1992 ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben. Seither fanden auf eidgenössischer Ebene 193 Volksabstimmungen statt (vgl. dazu "Chronologie Volksabstimmungen" auf www.admin.ch). Ohne auf die einzelnen Abstimmungen einzugehen, ist bekannt, dass die Inhalte der jeweiligen Volksabstimmungen sehr komplex sein können und von den Stimmberechtigten viele Detailkenntnisse verlangen. Eine Vielzahl dieser Vorlagen haben zudem direkte, jedenfalls aber indirekte Auswirkungen auf die Kantone. Eine vernünftige Stimmabgabe setzt somit nicht bloss in kantonalen, sondern auch in eidgenössischen Angelegenheiten eine gewisse Vertrautheit mit den örtlichen Gegebenheiten im Kanton voraus. Jedoch vermag das Argument der fehlenden örtlichen Vertrautheit nicht schon deshalb zu überzeugen, bloss weil im Vergleich zu eidgenössischen Abstimmungen in kantonalen Angelegenheiten räumlich gesehen ein kleineres Gemeinwesen betroffen ist. Mit den heutigen Informationsmöglichkeiten (internationale Zeitungsausgaben, Internet) ist es den im Ausland lebenden Schweizerinnen und Schweizern durchaus möglich, sich auch mit kantonalen Abstimmungsvorlagen vertraut zu machen. Der Kanton Zug verfügt über eine hervorragende, mehrfach ausgezeichnete Homepage; auf deren Hauptseite findet sich sogar der Link für die Homepages sämtlicher Zuger Gemeinden. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass auch zahlreiche Inlandschweizerinnen und Inlandschweizer sich um die politischen Ereignisse weder auf Stufe Bund noch Kanton oder Gemeinde kümmern. Ferner werden keine Stimmbürgerin und kein Stimmbürger gezwungen, sich an einem Urnengang zu beteiligen, wenn sie sich mit einer Vorlage überfordert fühlen. Auch der Einwand, dass beim Wegzug eines oder einer Stimmberechtigten vom Kanton Zug ins Ausland diese Person weiterhin in der vormaligen Wohngemeinde sein oder ihr Stimmrecht ausüben könnte, während dies im Falle eines Wegzugs in einen anderen Kanton nicht mehr möglich wäre, ist nicht stichhaltig. Im Zentrum steht das Stimm- und Wahlrecht als solches; an welchem Ort dieses ausgeübt werden darf, ist letztlich sekundär. Schliesslich kann das Argument, wonach Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz in aller Regel nicht stimmberechtigt sind, nicht dazu verwendet werden, um auch den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern das Stimm- und Wahlrecht auf kantonaler Ebene zu verweigern. Dies nicht deswegen, weil die Frage an sich nicht berechtigt wäre. Abschliessend ist noch darauf hinzuweisen, dass der Anteil an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern im Kanton Zug verhältnismässig gering ausfällt. An der letzten eidgenössischen Volksabstimmung waren im Kanton Zug 1'198 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer stimmberechtigt, wovon etwa 500 Personen oder ca. 50 % dieses Recht auch tatsächlich ausübten. Bei einem Total der Stimmberechtigten von 70'804 machte dies einen Anteil von 1,69% aus. Damit würde sich mit der Einführung des Stimm- und Wahlrechtes für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auf kantonaler Ebene der administrative Aufwand in engen Grenzen halten.

Seite 4/5 1692.2 - 13133

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus Sicht des Regierungsrates die Gründe, die für die Einführung des Stimm- und Wahlrechtes für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auf kantonaler Ebene sprechen, überwiegen.

5. Weitere Fragen

Wie bereits erwähnt, würde mit der Einführung des Stimm- und Wahlrechts auf kantonaler Ebene eine Kongruenz mit der Bundesgesetzgebung hergestellt. Für den Fall, dass eine entsprechende Regelung auch im Kanton Zug Eingang finden sollte, kann im Hinblick auf eine entsprechende Änderung der Kantonsverfassung bezüglich der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bereits auf einzelne Lösungen in anderen Kantonen hingewiesen werden. Im Kanton Schwyz üben Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ihr Stimmrecht in der Gemeinde aus, die sie für die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten als Stimmgemeinde gewählt haben (Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen). Sofern sich die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer für die Ausübung ihrer politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten angemeldet haben, sind sie auch in Angelegenheiten des Kantons stimmberechtigt (vgl. Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen). Im Kanton Freiburg sind Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt, wenn sie über das freiburgische Bürgerrecht verfügen oder im Kanton Wohnsitz hatten (Art. 2 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte). Um ihre politischen Rechte ausüben zu können, müssen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer im Stimmregister einer Gemeinde des Kantons entsprechend der Bundesgesetzgebung eingetragen sein (Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte). Der Kanton Bern lehnt sich stark an die bundesrechtliche Gesetzgebung. Gemäss Art. 7 des Gesetzes über die politischen Rechte sind Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und deren Stimmgemeinde gemäss Art. 5 BPRAS im Kanton Bern liegt. Der Kanton Tessin stellt bezüglich des Stimmrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer primär auf die Heimatgemeinde ab.

Welche Lösung gegebenenfalls für den Kanton Zug getroffen werden soll, wird sich im Rahmen der Gesetzgebungsarbeit weisen müssen. Aus administrativen Gründen sollte es jedoch eine Regelung sein, die sich weitgehend dem Bundesrecht anlehnt. Auch hinsichtlich des Anmeldewesens ist auf die bundesrechtliche Regelung zu verweisen (Art. 5a Abs. 1 BPRAS: "Auslandschweizer, die ihre politischen Rechte ausüben wollen, melden dies über die Schweizer Vertretung ihrer Stimmgemeinde."). Schliesslich gilt es die einschlägigen Bestimmungen über das Stimmregister zu beachten (Art. 5b BPRAS; § 4 des kantonalen Wahl- und Abstimmungsgesetzes, BGS 131.1; §§ 2 ff. der kantonalen Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz, BGS 131.2). Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind im Kanton Zug - wie eben erwähnt - bereits vorhanden. Hinsichtlich der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer hält § 3 Abs. 2 der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz sogar ausdrücklich fest: "Für die bei der zuständigen Schweizer Vertretung immatrikulierten und für die Ausübung der politischen Rechte angemeldeten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer kann ein besonderes Stimmregister geführt werden."

1692.2 - 13133 Seite 5/5

6. Antrag

Gestützt auf die oben stehenden Ausführungen erachtet der Regierungsrat das Anliegen der Motion als begründet und beantragt Ihnen deshalb die Motion von Christina Bürgi Dellsperger betreffend Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auf kantonaler Ebene (Vorlage Nr. 1692.1 - 12777) erheblich zu erklären.

Zug, 9. Juni 2009

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio